

hiernächst d. *Ref. ibid.* junge Schölge zu hegen. Es befiehlt *Mand. Reg.* d. 10. Nov. 1700. Obst-Bäume und andere nuzbare Eichen und Buchen-Stämme zu setzen, und keinen Bräutigam eher zu trauen, bis er bescheiniget, daß er 6. gute Obst-Bäume, und 6. junge Eichen oder Buchen gepflanzet und gepflanzt habe, oder, wenn die Zeit nicht da ist, versprechen, daß er solche nächstkünftigen Frühling oder Herbst pflanzen wolle. Wesfalls denen Unterthanen nach d. *Orz. forest.* die Stämme aus denen Heiden abzufolgen seyn. Wenn aber kein Platz zum versetzen derer Eichen und Buchen vorhanden, sollen gewisse Plätze abgefordert, und mit Eichen besät, oder auch Nessel- und Birn-Kerne gesät werden. Wenn auch jemanden Eichen geschenkt oder verkauft werden, sollen vor eine geschenkte Eiche acht Stück junge Eichen, vor die gegen halbe Bezahlung vier Stück, und vor eine verkaufte zwei Stück gepflanzt werden. Das Forst-Recht begreiffet 12. ein Recht von denen Unterthanen Jagd-Dienste zu fordern, in sich, worunter auch die Wildpreys-Fuhrten mit gehören. *Mand. Churf. Jo. Georg. II.* d. 25. Julii 1670. Es ist auch kein Zweifel, daß 13. derjenige, dem das Forst-Recht zusteht, die Macht habe, Jagd- und Forst-Bedienten zu setzen. Endlich rechnet man 14. unter das Forst-Recht, die Gerichtsbarkeit in Jagd- und Forst-Sachen, es mögen bürgerliche oder peinliche Sachen vorfallen, und diese ist in *Ref. Reg.* d. 1. Mart. 1701. denen Beamten dergestalt anvertraut worden, daß sie die unter denen Vemtern bestellte und gelesene Jagd- und Forst-Bedienten in personalibus, so in die Justiz laufen, sowohl in Civil- als Criminal- und andern Amts-Sachen, ohne Requisition des Land-Jägers oder Ober-Forst- und Wild-Weissers citiren, und in delictis graavioribus adprehendiren können. In blossen Jagd- und Forst-Sachen werden die einkommende Klagen an das Cammer-Collegium remittiret, und soll ohne der Cammer Vorwissen, und vorbezeichnete Notification an deren Forst-Bedienten Obern, darunter ein jeder steht, keiner, es sey denn in peinlichen Sachen, citiret werden. Die peinliche Gerichtsbarkeit führet ein Recht, die Wild- und Holz-Diebe zu strafen mit sich. Die Holz-Deuben werden nach Gelegenheit derer Umstände, mit Geld- oder Leibes-Strafen, besonders diejenigen, die Bäume heimlich fällen und verkaufen, mit Stäupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweisung, auch wohl mit Abhauung der Hand gestraft, *Mand. Churf. Jo. Georg. I.* d. 10. Maii 1611. dergestalt, daß auch der Wirth vor seine Familie haften muß. Item *Mand.* d. 26. Junii 1619.

Forst-Revier, ist, was einem Förster oder Schan-Reuter zur Aufsicht befohlen.

Forst-Steine, oder auch Jagd-Steine, werden diejenigen genennet, so die Forstliche Obrigkeit und das jagen unterscheiden.

Fort, ist ein kleiner befestigter Ort, welcher zur Bedeckung einer Passage oder Flusses, und gleich denen Feld-Schanzen, jedoch etwas stärker angelegt wird.

Fort, in soferne als es bisweilen befestigten Orten und Städten begebenet wird, ist unter jedem ihm eigentümlichen Namen verpühret worden, also daß Fort-Louis unter Louis (*Fort*), Fort de Milon unter Milon (*Fort de*) und so weiter nachzusuchen, eben wie das Lateinische Fortalicium, 3. E. Fortalicium Ludouici, unter Ludouici Fortalicium u. s. m.

Fort (*le*) ein grosses und festes Berg-Schloß im

Fürstenthum Chablais in Savoyen. Es liegt nicht weit von Thonon am Genfer-See gegen Süden.

Fort, (*Franciscus Jacobus le*) war von Genf gebürtig, und ward in seiner Jugend nach Amsterdam geschickt, daselbst die Kaufmannschaft zu erlernen, hatte aber entweder dazu keine Neigung, oder ward durch einen andern Zufall davon abgelenket, dieselbe wieder zu verlassen, und Kriegs-Dienste unter denen Holländern anzunehmen, die er jedoch wegen einiger ihm erregten Bedrüsslichkeiten auch wieder aufgab, und in Glück in Moskau zu suchen beschloß, wo man damals fremde in Dienste zu zühen bemühet war. Er kam an. 1680. daselbst an, und machte sich bald bey dem Moscovitischen General Galliczin gefällig, der ihn zu einer Hauptmanns-Stelle behülllich war. Bey dem an. 1683. von denen Strelizen erregten Aufstande, besetzte er das Closter, in welches der junge Czar Petrus I. in Sicherheit gebracht worden, und bekam dadurch Gelegenheit, diesem Herrn, der damals nur 12. Jahr alt war, bekannt zu werden, erward sich auch alsobald dessen Gewogenheit dergestalt, daß er von dieser Zeit an beständig um ihn seyn mußte. Hierbey nahm le Fort Anlaß, dem Czar die Beschaffenheit anderer Länder, und die Einrichtung ihres Staats und Kriegs-WeSENS zu erzählen, und brachte ihm solcher Gestalt die Lust bey, selbst eine Reise durch Europa zu thun. An. 1689. erhielt le Fort alle Ehren-Stellen, so der Fürst Galliczin besessen, ward der vornehmste General, auch, ob er gleich das See-WeSEN nicht sonderlich wohl verstund, Admiral, und des Czars vertrautester Staats-Minister. Bey der bekannten grossen Gefandtschaft, mit welcher der Czar an. 1697. selbst die Reise antrat, war le Fort Principal-Gesandter, und nach der Rückkehr nach Moskau, erhielt er sich bis an seinem Tod, der an. 1699. am 12. Merz im 45. Jahr seines Alters erfolgte, beständig in seines Herrn Gnade und in grossem Ansehen. Dieser Mann hatte an denen grossen Veränderungen in dem Russischen Reich nicht wenig Theil. Er eröffnete denen Fremden den Zugang nach Moskau, und wußte sich der Gnade dieses Monarchen bis an sein Lebens-Ende der Gestalt zu versichern, daß ihm die hinterlistigen Nachstellungen seiner Feinde und Neider zu keinem Nachtheil gereichen konnten. Denn der Czar hielt davor, daß er bey damahliger sehr gefährlicher Reise fast niemanden als diesem Manne trauen dürfte. Er war der Reformirten Religion zugethan, und bezeugte auch in derselben einen ziemlichen Eifer, seine Gemahlin aber war Catholisch, mit der er nicht zum besten lebte. Er hinterließ einen einzigen Sohn, den er 4. Jahr vor seinem Tode nach Genf schickte, sich in Studis und Exercitiis zu üben. Die Gewogenheit des Czars ließ sich in vielen Gelegenheiten blicken, insonderheit nach des le Fort Tode, welchen der Czar so hoch bedauerte, daß er auf erhaltene Nachricht von seinem Eintritt, von Veroniz, wohin er sich den Schiff-Bau zu betrachten, begeben hatte, alsobald nach Moskau zurück kehrte, und innerhalb 54. Stunden, 128. Werste oder Russische Meilen zurück legte. Bey dem Anblick seines Zeichnams, konnte sich der Czar derer Thränen nicht enthalten; er wurde auch mit aller erhmlichen Ehre zur Erde bestattet. *J. H. v. L.* Leben Petri I. *Opusm. Pfort.* Fortesq.

Fort, (*Fyrth of*) siehe Aethnarium Bodo fria, Tom. I. p. 698.

Fort, (*Ville*) eine kleine Französische Stadt in Vivarais